

4. Inwiefern beeinflusst § 10 LBBG M-V die bisherige Arbeitsweise und Organisation der Interessenvertretung behinderter Menschen?

Für uns als Selbsthilfeverband, für den ABiMV e.V., ist es wichtig, im und durch das Gesetz gestärkt und in unserer ehrenamtlichen Interessenvertretung unterstützt zu werden. Als Experten in eigener Sache werden wir uns weiter in den notwendigen gesellschaftlichen Umbau, weg von bevormundender Fürsorge hin zu mehr Teilhabe und Selbstbestimmung einbringen.

Wenn der Gesetzgeber es ernst meint und den Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik in Mecklenburg-Vorpommern durchsetzen will, muss er uns als seine Verbündete stärken, damit wir endlich, das in vielen gesetzlichen Vorschriften verankerte Sozialstaatsprinzip ambulant vor stationär, gegen die „Aussonderer“ durchsetzen (und unsere Beteiligungsrechte wahrnehmen) können.

Hier halten wir am § 10 fest und sind ganz entschieden gegen eine Einbeziehung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege als „unsere Interessenvertreter“, denn in erster Linie vertreten sie ihre eigenen Interessen als Heim- oder Anstaltsbetreiber!

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass auch in Mecklenburg und Vorpommern über 95 % der Eingliederungshilfe für die Ausgliederung eingesetzt wird (und daran hat sich bis heute 14.11.10 nichts geändert)

Es ist mittlerweile in fortschrittlichen Kreisen längst Konsens, dass gerade durch die zentralstaatliche Wohlfahrtspflege in Deutschland der Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik behindert wird und alternative Projekte der Selbstbestimmten Behindertenbewegung immer wieder ausgebremst und häufig dazu ohne staatliche Hilfen ein Nischendasein fristen müssen.

Daran wird sich solange nichts ändern, wie unter § 10 (3) eine Förderung der Selbsthilfe „nach Maßgabe des Haushaltes“, nach Belieben ausgeschlossen werden kann. Dies ist für uns keine verlässliche Förderung der (unserer) Interessenvertretung.

In unserem Kampf für gleiche Bürgerechte und Nachteilsausgleiche benötigen wir jede politische aber auch jede finanzielle Unterstützung.

Bei der Sicherung demokratischer Grundrechte darf nicht immer wieder das Totschlagargument „der leeren Kassen“ gegen uns vorgeschoben werden. Menschen mit Behinderungen für Haushaltslöcher verantwortlich zu machen, für die sie keine Verantwortung tragen, ist menschenverachtend. Natürlich sind fiskalische Spielräume vorhanden, wenn man es will. Bei entsprechenden ordnungspolitischen Einstellungen und Handlungen können finanzielle Mittel auch den Behindertenorganisationen und den Selbsthilfeverbänden zur Verfügung gestellt werden. Der viel beschworene Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik bleibt eine „Sprechblase“, solange die Hilfe zur Selbsthilfe am Bettelstab geht. Andererseits erhalten, wie Sie wissen, Wohlfahrtslobbyisten erhebliche institutionelle Förderung auch von der Landesregierung, von anderen Wirtschaftsverbänden einmal ganz zu schweigen. Selbst in der Landesverfassung steht im! Artikel 19 „Initiativen und Einrichtungen der Selbsthilfe“ sollen gefördert werden. Dies sollte endlich mit Leben erfüllt werden. Peter Braun / Anlage: Diskussionspapier für Verbandsrat 20.11.2010

Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

22

Artikel 5

- **(Menschenrechte, Geltung der Grundrechte des Grundgesetzes)**
- (1) Das Volk von Mecklenburg-Vorpommern bekennt sich zu den Menschenrechten als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit.
- (2) Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist um des Menschen willen da; es hat die Würde aller in diesem Land lebenden oder sich hier aufhaltenden Menschen zu achten und zu schützen.

Artikel 19

- (3) Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht.
- **(Initiativen und Einrichtungen der Selbsthilfe)**
- (1) Land, Gemeinden und Kreise fördern Initiativen, die auf das Gemeinwohl gerichtet sind und der Selbsthilfe sowie dem solidarischen Handeln dienen.
- (2) Die soziale Tätigkeit der Kirchen, der Träger der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe wird geschützt und gefördert.

Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG M-V Vom 10. Juli 2006*

3

- **Interessenvertretungen für Menschen mit Behinderungen**
- (1) Rechtsfähige Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderungen sowie Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen sind durch ihre Struktur und demokratische Wahlen als Interessenvertretung der Betroffenen legitimiert.
- (2) Das Land erkennt das Recht der rechtsfähigen Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderungen sowie der Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen an, sich auf Landesebene, in den Regionen und lokal zu organisieren und zu vertreten. Insbesondere wird das Land darauf hinwirken, dass die Rolle der Selbsthilfeorganisationen ausgebaut und gefestigt wird, ihr Einfluss im Gemeinwesen, bei der Planung und Evaluierung von Diensten und Maßnahmen, die das Leben von Menschen mit Behinderungen berühren, wirksam bleiben und zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit beitragen kann.
- (3) Rechtsfähige Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderungen sowie Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen, die individuelle, personenbezogene Beratung und Hilfe anbieten, können nach Maßgabe des Haushaltes gefördert werden.

Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Artikel 17

21



Artikel 17

- **(Arbeit, Wirtschaft und Soziales)**
- (1) Das Land trägt zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Es sichert im Rahmen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts einen hohen Beschäftigungsstand.
- (2) Land, Gemeinden und Kreise wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hin, dass jedem angemessener Wohnraum zu sozial tragbaren Bedingungen zur Verfügung steht. Sie unterstützen insbesondere den Wohnungsbau und die Erhaltung vorhandenen Wohnraums. Sie sichern jedem im Notfall ein Obdach.

Artikel 17a

- **(Schutz von alten Menschen und Menschen mit Behinderung)**
- Land, Gemeinden und Kreise gewähren alten Menschen und Menschen mit Behinderung besonderen Schutz. Soziale Hilfe und Fürsorge sowie staatliche und kommunale Maßnahmen dienen dem Ziel, das Leben gleichberechtigt und eigenverantwortlich zu gestalten.
- **Artikel 72 (Kommunale Selbstverwaltung)**
- (4) Die Aufsicht des Landes stellt sicher, dass die Gesetze beachtet und die übertragenen Angelegenheiten weisungsgemäß ausgeführt werden.

©P. Braun

Werkstattgespräch "Barrierefreiheit" HST - P. Braun ABiMV e.V.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

2

Artikel 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.....
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.